

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 13. Mai. 2022

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/501/2022
Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters	
Beratungsfolge:	
Gremium	Datum
Samtgemeinderat	23.05.2022
Sitzungsart	öffentlich
Zuständigkeit	Kenntnisnahme
TOP-Nr.	

Sachverhalt:

Der Samtgemeindebürgermeister wurde von den Bürgerinnen und Bürgern der Samtgemeinde Neuenkirchen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.

Gem. § 80 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist das Beamtenverhältnis des Samtgemeindebürgermeisters mit Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der Amtsinhaberin endet.

Eine Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde findet nicht statt. Es treten mit der gesetzlichen Begründung des Beamtenverhältnisses jedoch alle an eine Ernennung geknüpften Rechtsfolgen ein. Aus diesem Grund hat er den Diensteid gem. § 38 Beamtenstatusgesetz i.V.m. § 47 Niedersächsisches Beamtengesetz zu leisten. Dies geschieht durch Nachsprechen der Eidesformel, die anschließend von ihm zu unterzeichnen ist.

Gem. § 81 Abs. 1 NKomVG findet die Vereidigung von Samtgemeindebürgermeister Christoph Trame in der Samtgemeinderatssitzung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. Sie wird von dem ehrenamtlichen Stellvertreter vorgenommen.